

Entgeltordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Nies-Spuk

Gemäß § 4 der Satzung der Gemeinde Loit über die Benutzung des Nies-Spuk vom 26.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.03.2026 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Loit erhebt zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten und der Unterhaltung des Nies-Spuk einschließlich der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und der Abschreibungen ein Nutzungsentgelt.

§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts

Schuldner des Nutzungsentgelts sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages.

§ 4 Inhalt des Nutzungsentgelts

- (1) Das Nutzungsentgelt schließt alle Nebenkosten wie Beleuchtung und Heizung im branchenüblichen Umfang ein. Inventar wird bereitgestellt. Nicht eingeschlossen ist die Reinigung der Räumlichkeiten.
- (2) Weitere Ausstattungen und Dienstleistungen sind im Einzelfall auf Anforderung des Nutzers im Nutzungsvertrag zu vereinbaren. Sie werden gesondert nach in der Gemeinde entstandenem Aufwand und den Verrechnungssätzen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgerechnet.
- (3) Es gelten die Nutzungsbedingungen der Gemeinde Loit für die Benutzung des Nies Spuk.

§ 5 Fälligkeit des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig.

§ 6 Zahlung des Nutzungsentgelts

Das Nutzungsentgelt ist für die Gemeinde Loit an die Amtskasse Süderbrarup zu entrichten.

§ 7 Ausfall von Nutzungszeiten

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden, so schuldet er der Gemeinde das volle Nutzungsentgelt.
- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.
- (3) Wenn weder der Antragsteller bzw. der Veranstalter noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter verpflichtet 50 % des vereinbarten Entgeltes zu leisten. Sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr

anders belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller bzw. Veranstalter den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

§ 8 Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt pro Veranstaltung beträgt:

- | | |
|--|-----------------|
| a. für die gesamte untere Etage | |
| -für Einwohner der Gemeinde Loit | 180,00 € |
| -für Auswärtige | 290,00 € |
| b. für die Haupträume der oberen Etage | |
| -für Einwohner der Gemeinde Loit | 80,00 € |
| -für Auswärtige | 100,00 € |
| c. für die Nebenräume der oberen Etage | |
| -für Einwohner der Gemeinde Loit | 50,00 € je Raum |
| -für Auswärtige | 50,00 € je Raum |

d. Bei einer erforderlichen Nachreinigung nach einer Veranstaltung ist pro Stunde ein Entgelt in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

(2) Loiter Vereine (Athletika Nord, DRK Loit, Feuerwehr Loit, Jagdgemeinschaft Loit, Loiter-Frauen und Oldtimerverein Loit) zahlen in den ersten 24 Stunden des Mietvorgangs kein Entgelt. Für jede weiteren 24 Stunden werden Kosten in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

(3) Das Nutzungsentgelt für Beisetzungsfeierlichkeiten beträgt:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| - für Einwohner der Gemeinde Loit | 90,00 € |
|-----------------------------------|---------|

(4) Bei der Vermietung der unteren Etage ist je Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Loit, den 18.03.2026


(Bürgermeister)

